

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2026/2/10 Ra 2026/01/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §37

StbG 1985 §10a Abs2 Z3

VwRallg

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/01/0240 B 25. September 2023 RS 4

Stammrechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 kann der Nachweis nur durch Vorlage eines Gutachtens eines Amtsarztes - der dabei allenfalls eine ergänzende fachliche Expertise (etwa durch Beischaffung von fachärztlichen Befunden bzw. Stellungnahmen) heranziehen kann (vgl. dazu VwGH 8.2.2022, Ra 2021/22/0190, Punkt 6.3.) - erbracht werden; die (bloße) Beibringung von sonstigen (fach-)ärztlichen Gutachten reicht nicht (vgl. demgegenüber etwa § 10 Abs. 1b StbG 1985: "ärztliches Gutachten"). Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 10 a, Absatz 2, Ziffer 3, StbG 1985 kann der Nachweis nur durch Vorlage eines Gutachtens eines Amtsarztes - der dabei allenfalls eine ergänzende fachliche Expertise (etwa durch Beischaffung von fachärztlichen Befunden bzw. Stellungnahmen) heranziehen kann vergleiche dazu VwGH 8.2.2022, Ra 2021/22/0190, Punkt 6.3.) - erbracht werden; die (bloße) Beibringung von sonstigen (fach-)ärztlichen Gutachten reicht nicht vergleiche demgegenüber etwa Paragraph 10, Absatz eins b, StbG 1985: "ärztliches Gutachten").

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026010015.L01

Im RIS seit

03.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at